

## 18. Deutscher EDV- Gerichtstag 2009

### **Arbeitskreis Datenschutz im Spannungsfeld von Öffentlichkeit, Wirtschaft und Privatheit: Gefährdet zuviel Pressefreiheit unsere Gesellschaft?**

Zeit und Ort:	Donnerstag, 24.09.2009, 13:00 Uhr, Hörsaal 117
Moderation:	Dr. Siegfried H. Streitz (vereidigter IT- Sachverständiger)
Referenten:	Christian Goltz (Staatsanwaltschaft Chemnitz) Andreas Wassermann (Der Spiegel)
Protokoll:	Rechtsassessor Rüdiger D. Weichelt

#### **Einführung:**

Die Einhaltung von Datenschutzregeln steht häufig anderen Interessen entgegen. Im Spannungsfeld von öffentlichem Interesse, wirtschaftlicher Tätigkeit und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist es schwierig, einen angemessenen Interessenausgleich zu finden.

Der Arbeitskreis behandelte im letzten Jahr Techniken der Ausspähung und die Überwachung des Einzelnen durch die öffentliche Gewalt. In diesem Jahr lag der Schwerpunkt auf den Spannungsfeldern des Datenschutzes, die vollkommen unterschiedliche Ausprägungen haben können. So soll das BKA- Gesetz massive präventive Eingriffe erlauben und den Schutz des Kernbereichs privater Lebensführung massiv einschränken. Programme, die das Besucherverhalten auf Web- Seiten analysieren, verstoßen gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Wirtschaftsunternehmen bespitzeln Mitarbeiter oder speichern Krankendaten. Diese Beispiele umreißen bereits ein breites Spannungspotenzial, denen Datenschutzerfordernungen ausgesetzt sind.

**Herr Dr. Streitz** konnte als Moderator der Veranstaltung in einem gut besetzten Vorlesungssaal zahlreiche Teilnehmer begrüßen. Nach einer kurzen Einführung in die Thematik stellte er die Referenten vor, die anschließend mit einigen praxisrelevanten Beispielen verdeutlichten, welche Rolle die Presse bei der Handhabung des Datenschutzes besitzt.

## Teil 1:

**Christian Goltz**, Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden stellte Probleme dar, mit denen sich der Pressesprecher einer Behörde bei der Berichterstattung von Verfahren auseinandersetzen muss. Er zeigte insbesondere an den Beispielen des ehemaligen SPD Abgeordneten Jörg Tauss und der No Angels Sängerin Nadja Benaissa, wie eine Abwägung zwischen hinreichender Transparenz für die Öffentlichkeit und Persönlichkeitsschutz der Betroffenen auszusehen hat. Im Besonderen wurde auf die Vorschrift des § 4 LPressG eingegangen, die öffentliche Behörden dazu verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienenden Auskünfte zu erteilen. Diese weitgehende Regelung, die Einschränkungen lediglich über deren Absatz 2 zulasse, führe im Einzelfall zu einer „Verdachtsberichterstattung“ mit weitreichenden Konsequenzen für die Betroffenen. Dabei habe sich der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 07.12.1999 (BGH VI ZR 51/99) bereits grundlegend mit der Frage auseinandergesetzt, unter welchen Voraussetzungen in der Presse unter namentlicher Benennung der Betroffenen über ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren berichtet werden darf. Folgende Grundsätze wurden vom Bundesgerichtshof in diesem Zusammenhang aufgestellt:

- Es muss ein Mindestbestand an Beweistatsachen vorliegen, die für den Wahrheitsgehalt der Informationen sprechen,
- die Darstellung darf keine Vorverurteilung der Betroffenen enthalten,
- eine auf Sensation ausgerichtete, bewusst einseitige oder verfälschende Darstellung ist unzulässig,
- vor der Veröffentlichung ist regelmäßig eine Stellungnahme der Betroffenen einzuholen,
- und schließlich muss es sich um einen Vorgang von gravierendem Gewicht handeln, dessen Mitteilung durch ein Informationsbedürfnis der Allgemeinheit gerechtfertigt ist.

Vor diesem Hintergrund wurden in datenschutzrechtlicher Hinsicht als Abschluss des Vortrags folgende Ergebnissätze formuliert:

1. **Datenschutz im Strafverfahren ist in erster Linie Täterschutz.**
2. **Ermittlungsverfahren werden in Akten und nicht in der Presse geführt.**

## **Teil 2:**

**Andreas Wassermann**, Redakteur des Hamburger Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“, schilderte Beispiele aus der journalistischen Praxis über Erfahrungen aus dem Umgang mit datenschutzrechtlichen Themen. Er verdeutlichte aus Sicht des Journalisten, wie eine optimale Öffentlichkeitsarbeit unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Mindeststandards aussehen kann und welchen Beeinflussungen Journalisten heutzutage ausgesetzt sind.

Zum Beginn seines Vortrags nahm Herr Wassermann Bezug auf den Veranstaltungsort Saarbrücken und erläuterte einige seiner bisherigen Erfahrungen. Er erinnerte an den Kriminalfall „Pascal“, in dem es um das rätselhafte Verschwinden eines fünfjährigen Jungen ging und der seinen Anfang im März 2003 nahm. Im September 2007 endete das Verfahren gegen zwölf Angeklagte vorerst – mangels Beweisen – mit einem Freispruch. Die Besonderheit des Verfahrens, so Wassermann, liege jedoch vor allem in einer Aushebelung des Informatenschutzes, da Telefonverbindungen von Journalisten und Oppositionsabgeordneten in erheblichen Umfang ausgespäht worden seien. Zwar sei das Innenministerium von der geplanten Aktion zeitnah informiert gewesen; eine Unterrichtung der Betroffenen hielt die Staatsanwaltschaft jedoch nicht für notwendig.

Als weiteres Beispiel brachte Herr Wassermann die 1994 von der damaligen sozialdemokratischen Mehrheit beschlossene Verschärfung des Gendarstellungsrechts, die als „Lex Lafontaine“ über die Landesgrenzen hinaus bekannt geworden war. Das 1994 von der SPD unter dem Druck von Ministerpräsident Lafontaine verabschiedete Pressegesetz zwang die einzige Tageszeitung des Saarlandes, die „Saarbrücker Zeitung“, dazu, eine Gendarstellung ohne jede Möglichkeit zur Erläuterung oder Kommentierung des Sachverhalts in derselben Ausgabe zu drucken. Die Saarbrücker Zeitung und mehrere Journalisten hatten 1997 gegen das saarländische Pressegesetz Verfassungsbeschwerde erhoben mit der Begründung, dass insbesondere die Norm

zum Gegendarstellungsrecht einen schweren Eingriff in das Grundrecht der Pressefreiheit darstelle. Das Bundesverfassungsgericht hatte die Beschwerde zwar aus formellen Gründen verworfen; mit den Stimmen der unter Ministerpräsident Peter Müller geführten CDU- Mehrheit wurde jedoch am 15. Dezember 1999 in erster Lesung die von der Regierung eingebrachte Novelle zum Pressegesetz gebilligt.

Herr Wassermann verdeutlichte anhand der aktuell diskutierten Fälle des unter Pädophilie- Verdachts stehenden ehemaligen SPD- Abgeordneten Jörg Tauss und der No- Angels Sängerin Nadja Benaissa, die als HIV- Infizierte in Kenntnis ihrer Ansteckung ungeschützt Sex mit ihren Partnern gehabt haben soll, dass ein angemessener Ausgleich zwischen notwendigem Datenschutz und Öffentlichkeitsarbeit gefunden werden muss. Dabei sei auch aus Sicht des seriös arbeitenden Pressevertreters von einer vorschnellen öffentlichen Vorverurteilung und sozialen Exekution Abstand zu nehmen. Allzu oft bestünde nämlich gerade auch ein politisches Interesse an einer möglichst breiten Berichterstattung, wie das Beispiel des früheren Postchefs Klaus Zumwinkel zeige. Durch eine derartige Vorgehensweise werde aber weder die Ermittlungsarbeit der Staatsanwaltschaften erleichtert, noch dem Informationsbedürfnis der Presse genüge getan. Auf der anderen Seite sei es aufgrund der zunehmenden Digitalisierung immer schwerer, einen ausreichenden Informantenschutz zu garantieren. Als möglicher Ausweg könnte sich, so Wassermann, ein Rückschritt in der Nutzung elektronischer Medien anbieten.

### **Teil 3:**

Zu guter Letzt wurden von Moderator der Veranstaltung, Herrn **Dr. Siegfried H. Streitz**, einem vereidigten IT- Sachverständigen, die Auswirkungen des am 01.01.2009 in Kraft getretenen BKA- Gesetzes näher beleuchtet. Dabei rückte vor allem die seit April 2009 anhängige Verfassungsbeschwerde in den Blickpunkt, in der sich der freie Fernsehjournalist Christoph Maria Fröhder, ZEIT- Herausgeber Michael Naumann und Gerhart R. Baum, Innenminister a.D. gegen das Gesetz wenden. In diesem Zusammenhang wurde Bezug genommen auf einen Artikel des ZEIT- Herausgebers Michael Naumann, der die Motivation für die Verfassungsbeschwerde insbesondere auf fünf Gründe zurückführt:

- 1. Eine Veränderung der Sicherheitsarchitektur durch**
  - eine Trennung der Befugnisse von Polizeivollzugsbehörden und Nachrichtendiensten mit der damit einhergehenden Gefahr der Machtkonzentration in einer Behörde;
- 2. die Verletzung der Trennung von BKA und Bundesnachrichtendienst**
  - und damit die Schaffung eines polizeilichen Machtapparats vergleichbar einer Mischung aus FBI und CIA ohne Kontrollorgan;
- 3. die Erlaubnis zu erheblichen präventiven Eingriffen**
  - etwa die Wohnraumüberwachung mit Mikrofon und Kamera ohne ausreichende Differenzierung von Ziel-, Kontakt-, und Begleitperson;
- 4. den verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme**
  - der darin gesehen wird, dass im Gesetz selbst Vorbehalte für sensible Daten nicht vorgesehen seien (etwa bei Ärzten, Rechtsanwälten und Journalisten), eine Kopie sämtlicher Daten erlaubt werde und auch eine zumindest nachträgliche Information der Betroffenen nicht für notwendig erachtet werde;
- 5. und schließlich die Relativierung der Verschwiegenheitspflichten,**
  - zwar werde ein Zeugnisverweigerungsrecht Abgeordneten, Strafverteidigern und Geistlichen auch weiterhin eingeräumt; Ärzten, Rechtsanwälten und Journalisten werde ein solches jedoch ohne Begründung genommen. Zudem unterliege das Vertrauensverhältnis zu Patienten, Mandanten und Informaten einem jederzeit ausübbareren Misstrauensrecht durch die Beamten des BKA.

Am Ende der Veranstaltung wurden Anregungen aufgenommen, die die thematische Ausrichtung des im Jahr 2010 stattfindenden EDV- Gerichtstages betrafen. In den Kern der Betrachtung rückten dabei die Aspekte, die eine Aufzeichnung von Informationen über die Kommunikation, Bewegung und Mediennutzung jedes einzelnen Bürgers mit sich bringt und die Gefahren, die damit sowohl für die Privatsphäre als auch für eine berufliche Tätigkeit verbunden sind. Als Ausgangspunkt könnte sich dabei das aktuell diskutierte Problem der Vorratsdatenspeicherung anbieten, dass durch Gesetz der CDU/ CSU und SPD am 01. Januar 2008 in Kraft trat.

